

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

**Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 6/4879)  
zu der Drucksache 6/4432 - Neufassung -  
- Weitere Umsetzung einer zeitgemäßen, an der Lebens-  
wirklichkeit von Menschen mit Behinderungen orientier-  
ten Inklusions- und Teilhabepolitik -**

Bezug nehmend auf die Nummern I., II. und V.1. des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 14. Dezember 2017 übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 14. Juni 2018 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet und ist als Anlage übernommen.





Die Ministerin

Helke Werner

Erfurt  
22. Juni 2018

**Bericht der Landesregierung zur weiteren Umsetzung einer zeitgemäßen, an der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen orientierten Inklusions- und Teilhabepolitik  
Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 6/4879) dazu Drucksache 6/4432**

Bezugnehmend auf den oben benannten Beschluss vom 14. Dezember 2017 wird zum Stand 31. Mai 2018 wie folgt berichtet:

**I. 1. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zu berichten, wie der aktuelle Stand der Novelle des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist.**

Nachdem die Novelle des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) in der 5. Legislaturperiode nicht realisiert werden konnte, haben die regierungstragenden Fraktionen des Thüringer Landtages in ihrer Koalitionsvereinbarung die Überarbeitung des ThürGIG erneut als eine wichtige Aufgabe für die 6. Legislaturperiode aufgenommen. Es wurde festgeschrieben, dass die inhaltlichen Schwerpunkte

- die Stärkung der Aufgaben und Befugnisse des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- die Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten und
- die Einführung kommunaler Aktionspläne sowie die Förderung der Umsetzung von Maßnahmen aus vorhandenen kommunalen Aktionsplänen

sein sollen.

Im Jahr 2016 wurde der erste Arbeitsentwurf für ein Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) fertiggestellt. Dieser wurde am 3. März 2016 in der Sitzung des Landesbehindertenbeirates vorgestellt und mit Schreiben vom 8. März 2016 im Rahmen eines



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

breit und partizipativ angelegten Beteiligungsprozesses an insgesamt 72 Vereine, Verbände und Institutionen der Menschen mit Behinderungen und der Träger der öffentlichen Verwaltung mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Im Ergebnis wurden von 16 Beteiligten Änderungsvorschläge unterbreitet.

Darüber hinaus wurde auch das Institut für Menschenrechte beauftragt, den Arbeitsentwurf des Gesetzes hinsichtlich seiner Konformität mit den Regelungen der UN-BRK zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme ebenfalls im Jahr 2016 vorgelegt. Nachdem sowohl die Anregungen und Vorschläge der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen bzw. des Instituts für Menschenrechte geprüft und bewertet wurden, wurde der Entwurf überarbeitet und eine intensive Ressortabstimmung eingeleitet, in deren Zuge der Gesetzentwurf nochmals überarbeitet wurde und sich gegenwärtig kurz vor der ersten Beratung im Kabinett befindet. Unmittelbar anschließend ist die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und anderer Stellen gemäß §§ 20, 21 ThürGGO vorgesehen. Zeitgleich wird der Thüringer Landtag gemäß § 22 ThürGGO über den zur Anhörung freigegebene Referentenentwurf unterrichtet.

**I. 2. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zu berichten, welche Vorschläge die Vereine und Verbände der Betroffenenengruppen der Menschen mit Behinderungen zur Novelle des Gesetzes eingebracht haben, welche im Gesetzentwurf Berücksichtigung fanden.**

Seitens der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen wurden in den vergangenen Jahren eine Reihe von Vorschlägen und Wünschen an das TMASGFF hinsichtlich der Novellierung des ThürGIG herangetragen und für eine Berücksichtigung in der Novelle vorgeschlagen.

Zentraler Punkt der Vereine und Verbände für Menschen mit Behinderungen war dabei die Überarbeitung des gesamten Gesetzes in Bezug auf die Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention und die Anpassung der einzelnen Definitionen, insbesondere zur Barrierefreiheit und Diskriminierung.

Weitere Forderungen waren:

- die Streichung des § 2 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), der einen Finanzvorbehalt für die Kommunen hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz vorsah,
- die Einführung einer Berichtspflicht über den Stand der Barrierefreiheit der von den Trägern der öffentlichen Verwaltung genutzten Gebäude, soweit diese im Landeseigentum stehen,

- die Ausdehnung der Verpflichtung bei der beruflichen Ausbildung, die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen, kognitiven und sprachlichen Einschränkungen sowie die Anforderungen der Inklusion zu berücksichtigen, auf die Lehr-, Sozial- und Gesundheitsberufe,
- die Aufnahme des Lormens als eigenständige Kommunikationsform in die Regelungen zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationsformen,
- die Verpflichtung zur barrierefreien Kommunikation nicht nur in Bezug auf die Gruppe der sinnesbehinderten Menschen,
- die Stärkung der Stellung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen durch seine Angliederung an den Thüringer Landtag,
- die Stärkung der Selbstbetroffenenverbände von Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und
- die Einführung eines Verbandsklagerechtes.

Hinsichtlich dieser Vorschläge beziehungsweise Forderungen erfolgt eine Abstimmung des Gesetzentwurfs mit den Ressorts. Der erste Kabinettdurchgang ist in Kürze vorgesehen.

**I. 3. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zu berichten, wie sich der Zeitplan der Novelle des Gesetzes darstellt.**

Nach erfolgter Kenntnisnahme im Kabinett wird die Anhörung der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen, sowie aller derjenigen, die durch die Regelungen des Gesetzes betroffen sind, durchgeführt (§§ 20, 21 und 22 ThürGGO).

Es folgen Prüfung der Zuschriften und Überarbeitung des Gesetzentwurfes, Durchführung der Ressortabstimmung vor der Beschlussfassung im Kabinett, Rechtsförmliche Prüfung nach § 26 ThürGGO, Beschlussfassung zum Gesetzentwurf im Kabinett, Einbringung in den Landtag.

Ziel ist es, den Gesetzentwurf im 3. Quartal 2018 dem Thüringer Landtag zur ersten Beratung zur Verfügung zu stellen.

**II. 1. Die Landesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu berichten, wie weit die Vorbereitung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gediehen und welche Gremien daran beteiligt sind.**

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die wohl größte sozialpolitische Reform der letzten Jahrzehnte eingeleitet worden. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben müssen gemeinsam und kooperativ zwischen allen Beteiligten – Land, Kommunen, Leistungserbringern und selbstverständlich auch den Menschen mit Behinderungen – bewältigt werden. Die Reform der Eingliederungshilfe erfordert dabei eine Abkehr von vielen gewohnten Abläufen, Handlungsmustern und Denkweisen.

#### Das Bundesteilhabegesetz

- verschiebt alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation,
- regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe auch inhaltlich neu,
- hebt die Unterscheidung von ambulant / teilstationär / stationär auf,
- verändert die Regelungen zur Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen,
- bestimmt das Verfahren zur Beantragung und Bedarfsermittlung der Teilhabeleistungen,
- reformiert das Vertragsrecht zwischen den Einrichtungen/ Diensten und den Kostenträgern der Eingliederungshilfe,
- erneuert das Recht zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- reformiert den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX.

Entsprechend des Grundgedankens der Inklusion und der Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention soll anstelle des Prinzips der Fürsorge und einer defizitorientierten Sichtweise auf Menschen mit Behinderung nun der Mensch mit seinen Fähigkeiten und Stärken, seinen Wünschen und Zielen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, als überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Möglichkeit verschiedener Handlungsoptionen hinsichtlich der Umsetzung des BTHG eingeräumt, die in Ausführungsgesetzen bzw. Rechtsverordnungen der Länder auszugestalten sind.

Nachfolgend dargestellt sind die wesentlichsten Länderaufgaben und deren aktueller Umsetzungsstand in Thüringen:

#### Beschluss eines Ausführungsgesetzes zum SGB IX

Nach § 94 SGB IX bestimmen die Länder die für die Durchführung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Thüringer Ausführungsgesetzes zum SGB IX (ThürAGSGB IX). Der Gesetzentwurf wurde erarbeitet. Die Einbringung in den Thüringer Landtag erfolgte am 24. Mai 2018. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Mit dem Ausführungsgesetz ist unter anderem zu regeln, ob, bzw. welche Aufgaben zukünftig durch das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe wahrzunehmen sind. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da im BTHG mit der Umstellung auf eine individualisierte Leistungserbringung die Unterscheidung nach den Leistungsformen ambulant, teilstationär und vollstationär aufgehoben und damit das bisherige Abgrenzungskriterium der Zuständigkeit zwischen Land und Kommune entfallen ist.

Die Leistungen der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe sollen passgenau bei den Betroffenen ankommen und sie befähigen, ihre Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dabei sind die Grundsätze des Verwaltungshandelns so auch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern wird gestärkt. Erbrachte Leistungen werden künftig einem Prüfungsrecht des Leistungsträgers und einer Wirkungskontrolle unterzogen. Das Land hat im Ausführungsgesetz zum SGB IX von der im BTHG eingeräumten Möglichkeit des anlasslosen Prüfrechts Gebrauch gemacht.

#### Beschluss einer Rechtsverordnung zum Bedarfserfassungsinstrument und Gesamtplanverfahren

Nach § 118 SGB IX sind durch die Länder einheitliche Instrumente zur Ermittlung des individuellen Bedarfes der Leistungsberechtigten festzulegen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen. Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health, einer Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation, die erstmals 2001 erstellt und herausgegeben wurde) orientieren.

Eine unverzügliche Umsetzung war dringend geboten, um eine einheitliche Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen in Thüringen nach in Kraft treten aller Leistungen des BTHG zum 01. Januar 2020 sicherzustellen.

Dank der umfangreichen Vorarbeiten in den vergangenen sieben Jahren zur sukzessiven Einführung und Etablierung der Integrierten Teilhabeplanung (ITP) – die bereits die neuen Anforderungen vollumfänglich erfüllte – konnte Thüringen als erstes Bundesland auf ein bewährtes Bedarfsermittlungsverfahren zurückgreifen. Die verbindliche Anwendung für alle Beteiligten regelnde Rechtsverordnung wurde vom Kabinett am 08. Mai 2018 beschlossen.

In Thüringen wurde insofern frühzeitig erkannt, dass es notwendig ist, den Menschen mit Behinderung mit seinen individuellen Bedarfen und in seiner konkreten Lebenssituation in den Mittelpunkt zu stellen, um davon ausgehend

adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Wesentlicher Grundbaustein und Voraussetzung für passgenaue Hilfen ist ein Verfahren, das den Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen personenzentriert abbildet und im Ergebnis auch verpreislicht.

Die integrierte Teilhabeplanung Thüringen ist ressourcenorientiert und setzt die aktive Beteiligung des behinderten Menschen am Hilfeplanfeststellungsverfahren voraus. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund haben sich andere Länder in Thüringen mehrfach über das ITP-Verfahren informiert, um die Ausrichtung von Fachtagen und Einzelberatungen gebeten, denen wir im Interesse einheitlicher Verfahren gern nachgekommen sind. Im Ergebnis wird der ITP auch in anderen Bundesländern als Bedarfsermittlungsverfahren eingeführt werden.

Zur effektiven Umsetzung des ITP-Verfahrens im Sinne einer modernen Verwaltung wurde im Übrigen auf Grundlage des ITP-Bogens eine elektronische Anwendung programmiert. Die sogenannte ITP-App ermöglicht den Kommunen eine digitale Bearbeitung und schnelle Kommunikation mit allen am Prozess Beteiligten sowie eine papierlose Versendung der ITP-Bögen. Grundlage ist das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL).

ThAVEL ist eine unter der Federführung des Thüringer Finanzministeriums entwickelte Internetplattform zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen und anderen amtlichen Vorgängen. Die Datenverarbeitung findet im Auftrag des TMASGFF durch das TLRZ nach aktuellen Datenschutzanforderungen auf der zentralen IT-Infrastruktur des Freistaats statt.

Derzeit bereitet Thüringen auf Bitten der örtlichen Leistungsträger eine Ausweitung des bisher nur für Personen ab dem 18. Lebensjahr eingesetzten ITP-Verfahrens auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen vor. Entsprechende Fachabstimmungen zur Anpassung des Verfahrens und die Vorbereitung einer praktischen Modellphase befinden sich aktuell in Umsetzung.

Insbesondere die im ITP-Verfahren entwickelte Gremienstruktur bestehend aus einer Landessteuerungsgruppe (besetzt aus Vertretern der Sozialämter und ausgewählten Vertretern der Leistungserbringer aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten) und einer Arbeitsgruppe Strategische Prozessleitung (besetzt aus TMASGFF, Landesverwaltungsamt, den kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege) sowie regionalen Steuerungsgruppen unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Interessenvertretern dient als wichtige Kommunikations- und Abstimmungshilfe bezüglich der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.









- Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe als Rehaträger an der Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichtes (§ 41 SGB IX).

Im Rahmen der Förderrichtlinie zur modellhaften Fallbearbeitung nach Art. 25 Abs. 2 BTHG sind vier Thüringer Landkreise zur Förderung ausgewählt wurden. Es handelt sich hierbei um die Landkreise Nordhausen, Sonneberg, Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt.

Soweit erforderlich beteiligt sich das TMASGFF an entsprechenden Fachabstimmungen und dient den vom BMAS mit der Umsetzung der Verfahren und Prozesse beauftragten Instituten als fachlicher Ansprechpartner.

## **II. 2. Die Landesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu berichten, wie sich der Zeitplan zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Thüringen darstellt.**

Das BTHG tritt in vier Reformstufen in Kraft. Erste Regelungen haben bereits zum 30. Dezember 2016 und 01. Januar 2017 Gültigkeit erlangt. Die übrigen Vorschriften treten sukzessive zum 01. Januar 2018, zum 01. Januar 2020 und zum 01. Januar 2023 in Kraft. Insofern sind auch die Umsetzungstermine vorgegeben. Letztlich wird das SGB IX in mehreren Schritten vollständig neu gefasst, parallel dazu werden zahlreiche weitere Gesetze angepasst und geändert.

Bezüglich der konkreten Umsetzung in Thüringen wird auf die unter II.1. vorgestellten Aufgaben und die ausgeführten Umsetzungsstände verwiesen.

## **II. 3. Die Landesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu berichten, wie das Budget für Arbeit im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes in Thüringen umgesetzt werden soll.**

Mit dem Budget für Arbeit wird eine Wahlmöglichkeit für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen geschaffen und ein Weg in Richtung allgemeinem Arbeitsmarkt eröffnet.

Danach können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer anerkannten Werkstatt haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten.

Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden. Thüringen wird vorerst von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen. Die Deckelung des Zuschusses zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV wirkt sich in Thüringen mit Blick auf den Mindestlohn nicht negativ aus. Unter Zugrundelegung des Mindestlohnes von 8,84 Euro errechnet sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ein monatlicher Bruttoverdienst von ca. 1.414 Euro. 75 Prozent hiervon ergeben 1.061 Euro. Das entspricht in etwa 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV (in den neuen Bundesländern aktuell 1.078 Euro (40% von 2.695 Euro)).

Die Kommunen entscheiden über die Ausreichung des Budgets für Arbeit im eigenen Wirkungskreis, d.h. in eigener Zuständigkeit und damit nach eigenem Ermessen.

Die Aufwendungen für das Budget für Arbeit (Lohnkostenzuschuss und notwendige Anleitung und Begleitung) sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu finanzieren.

Die individuelle Festsetzung des Lohnkostenzuschusses sowie die Ermittlung und individuelle Festsetzung des Umfangs der erforderlichen Anleitung und Begleitung obliegt ausschließlich dem Träger der Eingliederungshilfe im bereits beschriebenen ITP-Verfahren.

Eine Pflicht des Trägers der Eingliederungshilfe zur Eruierung eines potenziell beschäftigungsbereiten Arbeitgebers besteht nicht.

Das TMASGFF hat eine Orientierungshilfe zur Umsetzung des Budgets für Arbeit in Thüringen unter Beteiligung verschiedener Kommunen erarbeitet und anschließend das Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden hergestellt. Eine Ausreichung der Orientierungshilfe an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Juni dieses Jahres.

**II. 4. Die Landesregierung wird gebeten, im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu berichten, wie die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung in Thüringen umgesetzt werden soll.**

Durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung soll insbesondere Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen im Vorfeld der Leistungsbeantragung eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe gegeben werden.

Vor dem Hintergrund komplexer Verfahrensvorschriften und Anspruchsregelungen sollen durch die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung niedrigschwellige Beratungsangebote entstehen, die neutral und nur dem Betroffenen gegenüber verpflichtet sind und bei denen entsprechend des Peer-to-Peer-Ansatzes Betroffene selbst als Berater tätig werden. So sollen ein Informationsaustausch und eine Beratung auf Augenhöhe ermöglicht werden. Damit zielt die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, wie auch das BTHG im Allgemeinen, auf die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

Für die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung stehen von Seiten des Bundes jährlich ca. 50 Millionen Euro zur Verfügung. Nach einem Verteilerschlüssel, der zu  $\frac{3}{4}$  die Einwohnerzahl und zu  $\frac{1}{4}$  die Fläche des Landes berücksichtigt, erhält Thüringen jährlich ca. 1,56 Millionen Euro zur Förderung der Beratungsstellen. Die Förderrichtlinie zur Durchführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist am 30. Mai 2017 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht worden und am Folgetag, dem 31. Mai 2017, in Kraft getreten.

Eine Antragstellung für die erste Antragswelle war bis zum 31. August 2017 möglich. Die Antragsfrist für die zweite Antragswelle endete am 30. November 2017.

In der ersten und zweiten Antragsrunde wurden bundesweit addiert etwa 990 Anträge gestellt. Nach einer Vorprüfung durch den vom BMAS beauftragten Dienstleister – der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) – wurden die Anträge an die zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern mit der Bitte um Abgabe von Stellungnahmen in der Form von Förderempfehlungen weitergeleitet. Unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Länder erfolgte die abschließende Antragsprüfung bei der.gsub.

Die ersten Bewilligungsbescheide wurden im Dezember 2017 versandt. Bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens Ende April 2018 sind insgesamt etwa 450 Bewilligungen erfolgt.

Erste Mittelabrufe finden seit Anfang Januar 2018 statt.

Grundlage der Antragsprüfung in Thüringen war eine vom TMASGFF entwickelte Checkliste mit insgesamt 27 Kriterien, welche sich zum Teil direkt aus der Förderrichtlinie ableiteten, sich zum Teil aus dem Leitfaden zur Förderrichtlinie ergaben oder die im Rahmen der Fachgespräche mit dem BMAS thematisiert worden.

Im Rahmen der ersten Antragswelle sind 35 und im Rahmen der zweiten Antragswelle 18 Anträge zur Förderung eingegangen. Somit mussten insgesamt 53 Anträge fachlich bewertet werden.

Insbesondere bei Sichtung der ersten Antragswelle blieb festzustellen, dass vor allem in Erfurt, Jena, Weimar und Eisenach Beratungsangebote beantragt wurden.

Im Rahmen der zweiten Antragswelle wurden vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die EUTB-Angebote entsprechend dem Grundgedanken der Förderrichtlinie vollständig durch Selbsthilfeorganisationen zu gewährleisten, für ausgewählte Regionen bzw. Landkreise noch weitere und ggf. geeignetere Antragsteller gesucht. Die Fördermitteldatenbank wurde daher für eine Reihe von Landkreisen und kreisfreien Städte insbesondere in Nord-, Süd- und Ostthüringen erneut geöffnet.

Die Öffnung dieser Regionen für die zweite Antragswelle bedeutete nicht, dass in der ersten Antragswelle für diese Regionen keine bzw. keine grundsätzlich geeigneten Antragsteller vorlagen. Jedoch sollte vor allem Selbstvertretungsorganisationen noch einmal die Möglichkeit erhalten ebenfalls einen Förderantrag einzureichen.

Die qualifizierten Stellungnahmen des Landes wurden entsprechend der vom BMAS bzw. der gsub vorgegebenen Terminplanung für die erste Antragswelle Mitte Oktober und für die zweite Antragswelle Anfang Januar 2018 an die gsub versandt.

Nach entsprechender Antragsprüfung durch die gsub wurden 15 EUTB-Beratungsangebote für Thüringen bewilligt, die ihre Einzugsgebiete so gestaltet haben, dass Thüringen in der Fläche vollumfänglich abgedeckt ist. Dies sind:

- Zukunft Sozialraum e.V.,
- Landgemeinschaft Rotheul e.V.,
- Verband der Behinderten Wartburgkreis e.V.,
- Verein zur sozialen und beruflichen Integration VSBI e.V.,
- Landesverband der Hörgeschädigten e.V.,
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben ISL e.V.,
- Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.,
- Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.,
- EX-In Landesverband e.V.,
- Integrativ Wohnen und Leben,
- Aktiv Leben Konzept,
- VITT e.V. (Ost),
- VITT e.V. (Nord),
- Malteser Hilfsdienst e.V.,
- Verband der Behinderten Kyffhäuser.

Während die Beratungsstellen aus der ersten Antragswelle zum 01. Januar 2018 bzw. 01. Februar 2018 ihre Arbeit aufnehmen konnten, sind die Beratungsangebote der zweiten Antragswelle zum 01. April 2018 bzw. 01. Mai 2018 aktiv geworden. Inzwischen sind somit alle EUTB-Beratungsstellen in Thüringen tätig. In Bewertung der bewilligten EUTB-Angebote bleibt festzustellen, dass die Zielsetzung der Einrichtung einer neutralen und trägerungebundenen Beratungsstruktur innerhalb des Freistaats Thüringen erreicht werden konnte.

Im Anschluss an die Bewilligung aller Beratungsangebote, wurde seitens des TMSGFF mit der Organisation eines Vernetzungstreffens begonnen. Dieses Vernetzungstreffen verfolgt die Zielsetzung, ein persönliches Kennenlernen der handelnden Akteure zu gewährleisten, die räumlichen Grenzen der Beratungsangebote dezidiert abzustimmen, erste Praxiserfahrungen auszutauschen und Informationen zum allgemeinen Zuwendungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisführung zu geben.

Das Vernetzungstreffen wird am 21. Juni 2018 stattfinden. Es ist vorgesehen, die Vernetzungstreffen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um einen stetigen Erfahrungs- sowie Informationsaustausch zu gewährleisten.

Zusätzlich erwägt das BMAS die Durchführung von Regionalkonferenzen im III. und IV. Quartal 2018 zum Erfahrungsaustausch und einer länderübergreifenden Vernetzung.

**V. Die Landesregierung wird gebeten, zur Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dem Landtag bis Ende des 2. Quartals 2018 zu berichten, welche Zwischenergebnisse bezüglich der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorliegen.**

Der bisherige Fortschreibungsprozess erfolgte im Rahmen eines partizipativen Verfahrens unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft in den nachfolgend benannten und bereits bekannten neun Arbeitsgruppen:

- Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderung,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Bauen, Wohnen und Mobilität,
- Kultur, Freizeit und Sport,
- Gesundheit und Pflege,
- Kommunikation und Information,
- Schutz der Persönlichkeitsrechte,
- Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung,
- Frauen mit Behinderungen.



In Folge eines breit versandten Interessenbekundungsschreibens von Frau Ministerin Werner konnten mehr als 300 Anmeldungen für die Arbeitsgruppen verzeichnet werden. Die Mehrzahl der Arbeitsgruppen hat zum Jahresbeginn 2017 ihre Arbeit aufgenommen und bis Oktober zwischen zwei- und sechsmal getagt.

Hierbei wurden Arbeitspapiere ausgewertet, bestehende Maßnahmen hinterfragt und neue Ideen diskutiert. Ganz konkrete Handlungsempfehlungen konnten aus der im Jahr 2016 durchgeführten externen Evaluation des Maßnahmenplans durch das Deutsche Institut für Menschenrechte abgeleitet werden. Der am 15. November 2016 vorgelegte Evaluationsbericht wurde im Rahmen einer Fachkonferenz am 23. November 2016 – die zugleich als offizielle Eröffnung des Fortschreibungsprozesses zu bezeichnen ist – der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Das unabhängig agierende Deutsche Institut für Menschenrechte hat in seinem Evaluationsbericht sowohl Lob ausgedrückt als auch Verbesserungsvorschläge aufgezeigt. Neben dem Evaluationsbericht haben insbesondere auch die Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans und die Abschließenden Bemerkungen des zuständigen UN-Fachausschusses vom Frühjahr 2015 wichtigen Einfluss auf den Fortschreibungsprozess genommen. Ebenfalls wurden die neuen Gesetzesvorgaben des Bundesteilhabegesetzes bei den Fachabstimmungen in den Arbeitsgruppen berücksichtigt.

Im Sinne eines strukturierten und einheitlichen Vorgehens wurde ein Formblatt für die Formulierung von Maßnahmenvorschlägen entwickelt und auch sehr gut angenommen. Dieses berücksichtigt wesentliche Vorgaben des Evaluationsberichtes und soll den gesamten Dokumentationsprozess erleichtern. Der inhaltliche Abstimmungs- und Diskussionsprozess verlief nach den uns vorliegenden Informationen stets auf Augenhöhe sowie unter umfassender Einbeziehung aller angemeldeten Arbeitsgruppenmitglieder. Die Arbeitsgruppensitzungen wurden soweit erforderlich durch Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher begleitet und haben in barrierefreien bzw. barrierearmen Räumlichkeiten stattgefunden.

Die inhaltliche Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen innerhalb der Arbeitsgruppen wurde im Oktober 2017 beendet. Die Arbeitsgruppenleitungen haben daraufhin die Ergebnisse den fachlich zuständigen Hausleitungen für eine erste Prüfung vorgelegt. Die letzten Zuarbeiten der Arbeitsgruppenleitungen gingen zum Jahresende 2017 in dem für die Gesamtkoordinierung zuständigen Referat Behindertenpolitik ein. Durch dieses wurden die Arbeitsergebnisse sprachlich vereinheitlicht sowie übersichtlich zusammengestellt. Weiterhin wurden notwendige Fachabstimmungen bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten einzelner Maßnahmenvorschläge vorgenommen.

Parallel wurden die Arbeiten für die Einleitung der Ressortabstimmung als Vorbereitung für die Kabinettsbefassung begonnen. In der aktuellen Entwurfs-

fassung des Maßnahmenplans sind 134 konkrete Maßnahmenvorschläge enthalten. Auf die neun Handlungsfelder entfallen dabei zwischen 10 und 22 Einzelmaßnahmen.

Nach der für das IV. Quartal angestrebten Beschlussfassung, soll der Fortschreibungsprozess mit einer Fachkonferenz offiziell abgeschlossen und das Arbeitsergebnis der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Selbstverständlich ist auch für den 2. Thüringer Maßnahmenplan wieder eine Übertragung in Leichte Sprache vorgesehen.

Die Einzelmaßnahmen werden im weiteren Verlauf in Zuständigkeit der jeweils fachlich verantwortlichen Ressorts der Landesregierung inhaltlich umgesetzt. Der Umsetzungsprozess soll mit Hilfe der kontinuierlichen Fortführung der Arbeitsgruppen kritisch und konstruktiv durch die Zivilgesellschaft begleitet werden. Aus dieser fachlichen Begleitung sind wichtige Anregungen für die vorgesehene inhaltlich dynamische Weiterentwicklung des Maßnahmenplans zu erwarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Heike Werner', written in a cursive style.

Heike Werner